



Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen
in der Fassung vom 26. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 26. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt werden die Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgenden Betriebsformen geführt:

1. Regelgruppen: Mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag
2. Halbtagsgruppen: Mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche
4. Ganztagsgruppen: Mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche
5. Altersgemischte Gruppen: Mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren

(2) Für Kinder im Alter von unter drei Jahren (Kinderkrippen) werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Betreuungszeit bis zu 30 Stunden/Woche (VÖ)
- Betreuungszeit bis zu 40 Stunden/Woche (ganztags)
- Betreuungszeit bis zu 50 Stunden/Woche (ganztags)

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Kalenderjahres.



§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Auf Antrag können Schulanfängerkinder bis zur Einschulung weiter in der Einrichtung betreut werden, wenn dies aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern notwendig ist.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschrift trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Betreuungsform
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 um 50 vom Hundert.



- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung (zum Beispiel wegen Erkrankung, höherer Gewalt oder dienstlicher Verpflichtungen) zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen/Monat **ab dem 01.09.2022:**

1. Regelgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 1):

Familie mit 1 Kind	139,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	108,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €/Monat

2. Halbtagsgruppe (§ 2 Absatz 1 Nr. 2):

Familie mit 1 Kind	104,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	81,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	54,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	18,00 €/Monat

3. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Absatz 1 Nr. 3):

Familie mit 1 Kind	174,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	135,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	90,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €/Monat

4. Ganztagsgruppen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4):

Familie mit 1 Kind	342,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	254,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	172,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	69,00 €/Monat



5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Absatz 2 Nr.1):

a) Kinder von zwei bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden:

Familie mit 1 Kind	214,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	166,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	111,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,00 €/Monat

b) Kinder von zwei bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden:

Familie mit 1 Kind	278,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	216,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	144,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	48,00 €/Monat

6. Kinderkrippe (§ 2 Absatz 2 Nr. 2):

a) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden (VÖ):

Familie mit 1 Kind	410,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	304,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	206,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	82,00 €/Monat

b) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden (ganztags):

Familie mit 1 Kind	547,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	405,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	275,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	109,00 €/Monat

c) Mit einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden (ganztags):

Familie mit 1 Kind	683,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	507,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	343,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	137,00 €/Monat

- (3) Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.



§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2021 außer Kraft.

Donaueschingen, 26.07.2022

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.